

S. 176 / Nr. 44 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 55 III 176

44. Entscheid vom 11. Dezember 1929 i. S. Schweizer.

Regeste:

ZGB Art. 586; SchKG Art. 49, 59; Während der Dauer des öffentlichen Erbschaftsinventars ist die Betreuung auch für die aus der Verwaltung der Erbschaft entstandenen Schulden ausgeschlossen.

Art. 586 CC; 49 et 59 LP. Pendant l'inventaire, même les dettes relatives à l'administration de la succession ne peuvent faire l'objet d'une poursuite.

Art. 586 codice civile; 49 e 59 LEF. Durante l'inventario non è lecita l'esecuzione anche per debiti derivanti dall'amministrazione della successione.

Am 17. September 1929 verlangten die Erben des am 12. gleichen Monats verstorbenen Jos. Küng das öffentliche Inventar. Das vom Erblasser geführte Geschäft wurde vom Sohne Wilhelm Küng fortgesetzt. Am 23. September hoben die Rekurrenten, die in diesem Geschäft angestellt gewesen waren, gegen die «Erbmasse Jos. Küng sel.» Betreibungen an für «Entschädigung wegen gesetzwidriger Entlassung laut Schreiben vom 19.» (bezw. 17.) «September 1929» mit dem Beifügen: «Es handelt sich hier um laufende Verbindlichkeiten der Erbmasse und nicht etwa um Schulden des Herrn J. Küng sel. Daher ist diese Forderung von der das Geschäft weiterführenden Masse zu bezahlen und es kann hiefür gegen dieselbe trotz des Rechtsstillstandes während des öffentlichen Inventars Betreuung eingeleitet werden, weil diese Forderung eben nicht im Inventar anzumelden ist.» Das Betreibungsamt Rorschach gab jedoch dem Betreibungsbegehren

Seite: 177

keine Folge. Hiegegen haben die Rekurrenten Beschwerde geführt und diese nach Abweisung durch die kantonale Aufsichtsbehörde an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die Rekurrenten machen geltend, Art. 586 ZGB schliesse nach seinem Wortlaute während der Dauer des öffentlichen Inventars die Betreuung nur für die Schulden des Erblassers aus und nicht auch für die aus der Verwaltung der Erbschaft durch die vorläufigen Erben entstandenen Schulden. Allein neben der angeführten Vorschrift greift auch noch Art. 59 SchKG Platz, wonach hinsichtlich der Betreuung für Erbschaftsschulden während der für Antritt oder Ausschlagung der Erbschaft eingeräumten Überlegungsfrist Rechtsstillstand besteht. Hier wird also die von den Rekurrenten verfochtene Unterscheidung nicht gemacht. (Und zwar kann sich diese Vorschrift entgegen BLUMENSTEIN, Handbuch S. 209 und Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 48 S. 321, eigentlich gerade nur auf die Betreuung gegen die Erbschaft beziehen, da eine Betreuung gegen den vorläufigen Erben überhaupt von vorneherein nicht in Frage kommt, was auch BLUMENSTEIN als selbstverständlich erachtet. Wieso von den in Art. 49 SchKG für die Betreuung der Erbschaft verlangten Voraussetzungen diejenige, dass die Teilung nicht erfolgt und eine vertragliche Gemeinderschaft nicht gebildet ist, regelmässig schon sofort nach Ablauf der Überlegungsfrist nicht mehr zutreffen werde, wie BLUMENSTEIN meint, ist unerfindlich.) Übrigens spricht der Wortlaut des Art. 586 ZGB nicht eindeutig für die Auffassung der Rekurrenten, indem im französischen Text von den dettes de la succession die Rede und die Terminologie überhaupt keine feste ist (vgl. Art. 474, 518, 560, 565, 581, 586, 589, 592, 593, 603, 610, 615, 639, 640, wo die Ausdrücke Schulden des Erblassers, Erbschaftsschulden,

Seite: 178

Schulden der Erbschaft gebraucht werden, ohne dass überall Anhaltspunkte für eine Unterscheidung gefunden werden könnten, namentlich Art. 581 Abs. 3, 603, 639, wo folgende Ausdrücke einander gleichgestellt sind: Schulden des Erblassers = dettes de la succession = debiti del defunto bezw. Schulden des Erblassers = dettes du défunt = debiti della successione bezw. Schulden des Erblassers = dettes de la succession = debiti della successione).

Unbehelflich ist auch der Hinweis der Rekurrenten darauf, dass die Rechtsprechung von der sich aus Art. 49 SchKG ergebenden und übrigens selbstverständlichen Regel, wonach die Erbschaft während der amtlichen Liquidation nicht betrieben werden kann, eine Ausnahme zugelassen hat für die erst infolge der Liquidation selbst entstandenen (Masse-) Schulden (BGE 47 III S. 10; 48 III S. 1). Denn diese Ausnahme lässt sich nur damit rechtfertigen, dass infolge der Eröffnung der amtlichen Erbschaftsliquidation das Erbschaftsvermögen, gleichwie infolge der Konkursöffnung das nicht konkursfreie Vermögen des Gemeinschuldners, der Verfügung eines Liquidators anheimgegeben und dadurch zu einem Sondervermögen wird, dem in gewissen Beziehungen die Eigenschaft eines

Rechtssubjektes zugeschrieben werden muss, namentlich nach der Richtung, dass der Liquidator (Konkursverwalter) Schulden zu Lasten desselben eingehen kann. Nun hat aber die Durchführung des öffentlichen Erbschaftsinventars keinerlei derartige Rechtswirkungen: Sie lässt die Erbschaft nicht zu einem vom Vermögen der Erben verschiedenen Sondervermögen werden, sondern ändert nichts weiteres an der Rechtsstellung der vorläufigen Erben, wie sie diesen für die Dauer der Überlegungsfrist auch ohne Durchführung des öffentlichen Inventars eingeräumt ist, als dass die vorläufige Verwaltung ihnen entzogen oder aber einem von ihnen nur unter der von Art. 585 ZGB vorgesehenen Voraussetzung belassen werden darf, worüber das kantonale Recht eine nähere Ordnung treffen kann (vgl. § 48 des Memorials des

Seite: 179

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die Kantone, vom 24. Juli 1908). Mag die Verwaltung von der Inventarbehörde oder einem von ihr bestellten Verwalter oder aber den oder einem der Erben geführt werden, so findet sie nicht wie im Falle der amtlichen Erbschaftsliquidation für Rechnung eines Sondervermögens (Masse) statt, sondern die daraus sich ergebenden Schulden fallen bei Annahme der Erbschaft zu Lasten der Erben oder werden bei Nichtannahme in gleicher Weise aus der (Konkurs-) Liquidation berichtet wie die übrigen Erbschaftsschulden; als den Konkurs-Masseschulden vergleichbare Erbschafts-Masseschulden können sie nicht angesehen werden.

Endlich kann nicht etwa aus der Tatsache der Überlassung der Verwaltung während des Inventar-Verfahrens an die oder einen vorläufigen Erben ohne weiteres der Schluss gezogen werden, die durch Verwaltungshandlungen begründeten Schulden müssen unverzüglich in Betreuung gesetzt werden können. Denn das Gesetz sieht keinerlei Vorzugsrecht für die aus der vorläufigen Verwaltung der Erbschaft hervorgegangenen Schulden vor, gleichgültig ob das öffentliche Inventar durchgeführt worden sei oder nicht, kraft dessen sie bei konkursamtlicher Liquidation der ausgeschlagenen Verlassenschaft gleich den Konkurskosten vorab aus dem Verwertungserlös gedeckt werden müssten. Somit fehlt es an jedem Anhaltspunkt dafür, dass den Gläubigern derartiger Schulden in irgend einer Beziehung hätte eine bessere Stellung eingeräumt werden wollen als den übrigen Erbschaftsgläubigern.

Ob die vorliegend in Betreuung gesetzten Schulden schon vom Erblasser oder erst von dessen Erben begründet worden seien, braucht daher nicht geprüft zu werden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen